



Einwohnergemeinde Grindelwald

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschwerdeentscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) vom 8. Juni 2017 in Sachen V-Bahn in Verbindung mit den nachfolgend aufgeführten Nutzungsplanungen wird wie folgt bekannt gemacht:

Die JGK hat die von der Einwohnergemeinde Grindelwald am 24. Oktober 2014 beschlossene und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Gesamtentscheid vom 26. Februar 2016 genehmigten

- Zonenplan- und Baureglementsänderung «Grund» und «Talgietli»;
- Überbauungsordnung (ÜO) «Erschliessung Grund»;
- Änderung ÜO «Beschneigung Grund-Männlichen-Kl. Scheidegg»;

und die von der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen am 27. Oktober 2014 beschlossene

- Änderung ÜO Nr. 34A «Beschneigung Wengen-Kl. Scheidegg»

aufgrund der gegen die Genehmigungsverfügung des AGR vom 26. Februar 2016 erhobenen Beschwerden teilweise gutgeheissen und einzelne Änderungen vorgenommen sowie teilweise zur Überarbeitung zurückgewiesen. Die JGK hat folgende Änderungen verfügt:

1) Anhang zum Baureglement der Einwohnergemeinde Grindelwald

- ZöN 2 «Bergbahnen Grund», Ziffer 2, anstelle der von der Gemeinde beschlossenen baupolizeilichen Masse gilt:
«2. Die baupolizeilichen Masse richten sich nach einer zweckmässigen Bebauung.»
- ZöN 2 «Bergbahnen Grund», Ziffer 3, anstelle der von der Gemeinde beschlossenen verschiedenen Bestimmungen gilt:
«3. Die Bauten sind nach einem einheitlichen architektonischen Konzept zu erstellen.»

2) Anhang zum Baureglement der Einwohnergemeinde Grindelwald

- ZöN 2a «Parkhaus Grund», Ziffer 2 anstelle der von der Gemeinde beschlossenen baupolizeilichen Masse gilt:
«2. Die baupolizeilichen Masse richten sich nach einer zweckmässigen Bebauung.»
- ZöN 2a «Parkhaus Grund», Ziffer 3 wurde ersatzlos aufgehoben.

Im Übrigen wurde die Genehmigung der Zonenplan- und Baureglementsänderungen «Grund» und «Talgietli» des AGR vom 26. Februar 2016 bestätigt.

Dieser Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Hinweise:

- 1) Die von der JGK nicht genehmigten oder geänderten Festlegungen der ÜO «Erschliessung Grund», Grindelwald, der ÜO «Beschneigung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg», Grindelwald, und der ÜO Nr. 34A «Beschneigung Wengen-Kleine Scheidegg», Lauterbrunnen

sind von den Gemeinden bereinigt und vom 14. Dezember 2017 bis 15. Januar 2018 öffentlich aufgelegt worden.

Gegen diese Änderungen wurde eine Einsprache zur ÜO «Erschliessung Grund» eingereicht. Die Beschlüsse sind nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 15., 22. + 23. Februar 2018 bekannt gemacht und die Unterlagen sind beim AGR zur Genehmigung und zum Entscheid über die Einsprache eingereicht worden.

- 2) Die aufgehobenen Bestimmungen haben den Zweck, einen genügenden Spielraum für das Plangenehmigungsverfahren nach Seilbahngesetz zu gewähren. Durch die inzwischen vereinbarten bzw. in Aussicht gestellten zivilrechtlichen Beschränkungen sowie die vom Bundesamt für Verkehr (BAV) in seinem Genehmigungsentscheid für das V-Projekt beabsichtigten Auflagen haben die verfügten Anpassungen der Vorschriften und Pläne keine Auswirkungen auf die Bau- und Anlagengestaltung wie sie mit den Vorschriften zur ZöN 2 und 2a beabsichtigt waren. Die Ausführung wird gemäss den öffentlich aufgelegten Plänen erfolgen.

Grindelwald, den 9. April 2018
Der Gemeinderat

* * *

Publikation

- Amtlicher Anzeiger Interlaken vom 12. April 2018
- Echo von Grindelwald vom 13. April 2018